



## Antrag Standrohr

Antragsteller (Name, Adresse)
-------------------------------

Eingang (wird von den Stadtwerken ausgefüllt)
---

Stadtwerke Königstein im Taunus Burgweg 5 61462 Königstein im Taunus
--

Aktenzeichen: 66-09-17  Ansprechpartner: Herr Ernst, Tel.: 06174 / 202 321 Herr Teichmann, Tel.: 06174 / 202 244
--

**Antrag für die Anmietung eines Standrohres mit Wasserzähler und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen, Hinweise und Bestimmungen.**

### Angaben Antragsteller (Rechnungsempfänger)

Name / Firma	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Baustelle (Straße)	
Bankverbindung: Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen:  Institut: ..... IBAN.: ..... BIC: .....	<p><b>Vermerk Stadtkasse:</b> Kautionshöhe von <b>750,00 €</b> erhalten</p> <p>Königstein, den _____</p>

### Angaben Stadtwerke

Standrohrzähler-Nr.			
Hydrantenschlüssel			
<b>Ausgabe</b>	Zählerstand		Datum
<b>Rückgabe</b>	Zählerstand		Datum
	Verbrauch		

### Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt und Kautionshöhe erhalten	Standrohr zurückerhalten
Antragsteller		Stadtwerke	



## Antrag Standrohr

### Erläuterungen zur Vorgehensweise

- Der Antragsteller hat auf dem Antragsformular das Feld „Angaben Antragsteller“ auszufüllen.
- Mit dem Antrag kann im Büro des Wassermeisters nach Abgabe der Kautions in Form von Bargeld oder als Verrechnungsscheck das Standrohr entliehen werden.
- Nach Rückgabe des Standrohres im Büro des Wassermeisters, werden von den Stadtwerken die entstandenen Kosten ermittelt. Bei einem Guthaben, wird dieses ausschließlich auf das im Antragsformular angegebene Konto mit der angegebenen Abrechnungsadresse überwiesen.
- Für eine nachträgliche Änderung der Abrechnung auf Wunsch des Antragstellers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € fällig.

### Bedingungen

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Standrohres erfolgt ausschließlich mit dem Antragsteller.
2. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten z.B. für die Benutzung des Standrohres, dem verbrauchten Wasser etc. verrechnet.
3. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten sowie durch Verunreinigungen, der Stadtwerke oder dritten Personen entstehen.
4. Für den Wasserverbrauch, gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Wasserpreis. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorgezeigt oder abgeliefert wird, ist für die Zeit nach Ablesung der Durchschnittsverbrauch der letzten 6 Monate, jedoch mindestens 50 m<sup>3</sup> monatlich zu zahlen.
5. Der Mieter ist zur sofortigen Rückgabe des Standrohrwasserzählers verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. –messung infolge Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
6. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren der Stadtwerke erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
7. Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr nur im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Königstein im Taunus zu benutzen. Zum Versorgungsgebiet der Stadtwerke Königstein im Taunus gehören die Ortsteile Königstein, Falkenstein, Schneidhain und Mammolshain.
8. Der gemietete Standrohrzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
9. Wird der Standrohrzähler in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist er nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.
10. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder Zählers durch die Stadtwerke Königstein im Taunus; die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
11. Der Schaden aus dem Verlust eines Standrohres wird pauschal mit 500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten und Schäden aus einer widerrechtlichen Entnahme von Wasser ein.
12. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr mit Wasserzähler den Stadtwerken zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr unverzüglich vorzuzeigen.
13. **Gebührentabelle in EUR** gültig ab 01.01.2007

<b>Kautions</b>	Standrohr	750,00
<b>Leihgebühr</b>	Mindestpauschale	10,00
	Pro Monat (je angefangenen Kalendermonat)	10,00
<b>Wassergebühr</b>	Nach der zur Zeit gültigen Wasserversorgungssatzung	



## Antrag Standrohr

---

### Hinweise und Bestimmungen für die Benutzung von Hydranten und Standrohren

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten:

1. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz zu spülen.
2. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
3. Der Hydrant ist mit dem beigefügten Schlüssel ganz aufzudrehen.

In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor Demontage des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Zapfhahnes am Standrohr erfolgen.

4. Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
5. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
6. Bei der Aufstellung des Standrohres sind die straßenrechtlichen Vorschriften zu beachten